In Wien

werden die Agenden der Jugendgerichtshilfe durch die eigenständige „Wiener Jugendgerichtshilfe“ wahrgenommen. Diese hat die zusätzliche Aufgabe, die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene während ihrer Inhaftierung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu übernehmen sowie an Jugendliche im Auftrag von Staatsanwaltschaft oder Gericht gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf auch mit dem Gericht aufgenommen.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe betreut die Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Haft weiter: Es werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen angeboten. Auch verschiedene Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Wenn möglich wird auf regelmäßigen Kontakt zur Familie und engen Angehörigen Wert gelegt. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen:Insassinnen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert. Bei Strafgefangenen werden individuelle Vorbereitungen zur Entlassung getroffen. Mehrmals pro Woche wird auch die Freizeit der Insassen:Insassinnen von Mitarbeiter:innen der Wiener Jugendgerichtshilfe gestaltet.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
Justiz.gv.at
Oesterreich.gv.at

Impressum:
Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Museumstraße 7

REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

JUGENDGERICHTSHILFE

Was ist die Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Einrichtung der Justiz und unterstützt die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit. Das bedeutet, sie kommt zum Einsatz, wenn Jugendliche (14- bis 17-Jährige) oder junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige) einer Straftat beschuldigt werden. Die JGH wird im Regelfall von Staatsanwaltschaften oder Gerichten beauftragt.

Wie arbeitet die Jugendgerichtshilfe?

Bei der Jugendgerichtshilfe arbeiten Sozialarbeiter:innen, Psychologen:Psychologinnen und Pädagogen:Pädagoginnen. Sie liefern dem Strafgericht oder der Staatsanwaltschaft schriftliche oder mündliche Berichte, um diese bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Dafür nehmen Mitarbeiter:innen Kontakt mit all jenen Personen auf, die über die Lebensumstände einer:eines Minderjährigen Auskünfte erteilen können. Auch der unmittelbare Kontakt mit der:dem Jugendlichen wird hergestellt. Sicherheitsbehörden, Schulen, Kinderbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen müssen Auskunft und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen gewähren, damit die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgabe erfüllen kann.

Die Jugendgerichtshilfe ist bei ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und stellt stets das Wohl der Jugendlichen in den Mittelpunkt.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Jugenderhebung

Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft beauftragt die Jugendgerichtshilfe, um sich ein genaues Bild von der Persönlichkeit der betroffenen Person und ihrer Lebensumstände zu machen.

Alle Erhebungen werden von Sozialarbeiter:innen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Bei Bedarf können auch Psychologen:Psychologinnen hinzugezogen werden.

Die Erhebungen helfen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, die richtigen Maßnahmen zu setzen, um Probleme im Leben des:der Jugendlichen zu lösen.

Haftentscheidungshilfe

Befindet sich ein:eine Jugendliche:r oder junge:r Erwachsene:r in Untersuchungshaft, wird die Jugendgerichtshilfe beauftragt, nähere Informationen zur Beurteilung der Lage einzuholen. Ziel ist es, die Untersuchungshaft für Jugendliche zu verkürzen. Um zu beurteilen, ob eine Verkürzung in Frage kommt, untersuchen die Fachleute die Lebensumstände der betroffenen Person und erstellen einen Bericht. Dafür vernetzen sie sich mit Betreuungseinrichtungen oder bemühen sich um alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Untersuchungshaft.

Diese Informationen werden dann dem Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt und dienen als Grundlage für die Haftentscheidung.

Krisenintervention

Bei Gefahr im Verzug trifft die Jugendgerichtshilfe auch unmittelbar erforderliche Maßnahmen, um Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit des:der Jugendlichen abzuwenden.